

Volkswohl Bund Lebensversicherung a.G.
Allgemeine Bedingungen für Berufsunfähigkeitsleistungen
Stand 10.05

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

(1) Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer dieser Zusatzversicherung voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen zu mindestens 50 % berufsunfähig (Leistungsstaffel I) oder ist sie es während dieser Zeit geworden, erbringen wir während der jeweils vereinbarten Leistungsdauer folgende Versicherungsleistungen:

a) Beitragsbefreiung (B)

Volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und die eingeschlossenen Zusatzversicherungen;

b) Rente (R)

Zahlung einer Berufsunfähigkeitsrente, wenn diese mitversichert ist. Die Rente zahlen wir monatlich im Voraus.

Erhöhung der Hauptversicherung bei Berufsunfähigkeit (H)

Bei Abschluss einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung kann zusätzlich vereinbart werden, dass sich nach Eintritt der Berufsunfähigkeit die Leistungen der Hauptversicherung in einem festgelegten Umfang erhöhen und Sie von der Beitragszahlung für diese Erhöhungen befreit sind.

Einzelheiten zum Maßstab und Umfang der Erhöhungen werden im Versicherungsschein genannt.

(2) Bei Vertragsabschluss kann anstelle der Leistungsstaffel I vereinbart werden, dass die versicherte Leistung wie folgt gestaffelt ist (Leistungsstaffel II): Soweit eine Berufsunfähigkeitsrente vereinbart ist, leisten wir

- bei einer Berufsunfähigkeit von mindestens 75% in voller Höhe
- bei einer Berufsunfähigkeit von mindestens 25 % entsprechend dem Grad der Berufsunfähigkeit.

Die Beitragsbefreiung gewähren wir ab 25 % Berufsunfähigkeit.

(3) Bei einem Grad der Berufsunfähigkeit von unter 50 % (Leistungsstaffel I) bzw. 25 % (Leistungsstaffel II) besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen.

(4) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, frühestens jedoch zum vereinbarten Beginn der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Diese Regelung gilt sinngemäß für eine Anhebung unserer Leistungen wegen Erhöhung des Grades der Berufsunfähigkeit, falls die vereinbarte Leistungsstaffel dies vorsieht.

(5) Ihre Anspruchstellung sollte umgehend erfolgen, wenn die sechsmonatige Mindestdauer der Berufsunfähigkeit ärztlicherseits voraussehbar oder bereits eingetreten ist. Auch bei späterer Anzeige leisten wir rückwirkend für die nachgewiesene Zeit der Berufsunfähigkeit.

Volkswohl Bund Lebensversicherung a.G.
Allgemeine Bedingungen für Berufsunfähigkeitsleistungen
Stand 10.05

(6) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rente erlischt, wenn die versicherte Person stirbt, oder bei Ablauf der vereinbarten Leistungsdauer. Er kann entsprechend der vereinbarten Leistungsstaffel sinken oder erlöschen, wenn der Grad der Berufsunfähigkeit sich mindert.

(7) Wenn Sie Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung beantragen, haben Sie das Recht, bis zur endgültigen Entscheidung über unsere Leistungspflicht die zinslose Stundung der Beiträge zu verlangen. Stellt sich heraus, dass die Leistungsvoraussetzungen nicht vorliegen, sind die gestundeten Beiträge unverzinst nachzuzahlen. Diese können Sie in Form einer einmaligen Zahlung oder in maximal 24 Monatsraten nachentrichten. Sofern Sie es wünschen und dies tariflich möglich ist, kann der Ausgleich auch durch eine Verrechnung mit dem vorhandenen Deckungskapital erfolgen. Hierbei können Sie zwischen einer Verringerung der Versicherungsleistungen oder einer Erhöhung des Beitrags wählen. Bei festgestellter Leistungspflicht zahlen wir zuviel gezahlte Beiträge zurück.

(8) Falls die Leistungsdauer über die Versicherungsdauer dieser Zusatzversicherung hinausgeht, können Ansprüche, die durch den Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Versicherungsdauer entstanden sind, auch nach deren Ablauf geltend gemacht werden.

(9) Bei Vereinbarung einer Karenzzeit für die Berufsunfähigkeitsrente entsteht Ihr Anspruch auf Rente zum Ablauf der Karenzzeit, gerechnet vom Ende des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Die Karenzzeit gilt nicht für die Beitragsbefreiung.

(10) Ist eine Karenzzeit vereinbart und entsteht erneut ein Anspruch auf die vereinbarte Rentenleistung aus dem gleichen medizinischen Grund, aufgrund dessen bereits Leistungen gewährt wurden, setzt dies keine neue Karenzzeit in Gang.

(11) Außer den im Versicherungsschein ausgewiesenen garantierten Leistungen erhalten Sie weitere Leistungen aus der Überschussbeteiligung (siehe § 13 Abs. 8).

(12) Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

§ 2 Was ist Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

(1) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens 6 Monate außerstande ist, ihren versicherten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, auszuüben.

(2) Teilweise Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nur in einem bestimmten Grad voraussichtlich mindestens 6 Monate erfüllt sind.

(3) Ist die versicherte Person 6 Monate ununterbrochen in Folge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, vollständig oder teilweise außerstande gewesen, ihren versicherten Beruf auszuüben, gilt dieser Zustand von Beginn an als vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit.

Volkswohl Bund Lebensversicherung a.G.
Allgemeine Bedingungen für Berufsunfähigkeitsleistungen
Stand 10.05

(4) Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn die versicherte Person eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die aufgrund ihrer Ausbildung, Erfahrung und gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgeübt werden kann und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Die bisherige Lebensstellung ist nicht gewahrt, wenn das jährliche Einkommen mehr als 20 % unter dem Einkommen im zuletzt ausgeübten Beruf liegt. Bei einem Selbstständigen liegt Berufsunfähigkeit nicht vor, wenn er nach wirtschaftlich angemessener Umorganisation innerhalb seines Betriebes weiter tätig sein könnte und die Ausübung der Gesamttätigkeit noch der eines Betriebsinhabers angemessen ist.

(5) Wenn die versicherte Person bei Eintritt des Versicherungsfalles das 55. Lebensjahr vollendet hat, betrachten wir die vollständige Berufsunfähigkeit auch als gegeben, wenn ein Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein berufsständisches Versorgungswerk in der Bundesrepublik Deutschland, dem die versicherte Person als Pflichtmitglied angehört, eine unbefristete volle Erwerbsminderungsrente aus medizinischen Gründen gewährt.

(6) Vollständige Berufsunfähigkeit liegt ebenfalls vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls so hilflos ist, dass sie für mindestens vier oder mehr der folgenden gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens Hilfe durch eine andere Person benötigt (Pflegebedürftigkeit).

Mobilität

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person -auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls nur mit Unterstützung einer anderen Person in der Lage ist, sich auf ebenem Grund in Räumen fortzubewegen.

An-und Auskleiden

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person auch bei Benutzung krankengerechter Kleidung -die Hilfe einer anderen Person benötigt, um sich an- oder auszukleiden und ggf. ein medizinisches Korsett oder eine Prothese anzulegen und zu befestigen.

Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person -auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße -zubereitete und servierte Mahlzeiten nicht ohne Hilfe einer anderen Person zu sich nehmen kann.

Körperpflege

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Hilfe einer anderen Person beim Waschen, bei der Zahnreinigung, beim Kämmen und beim Rasieren benötigt.

Baden und Duschen

Hilfebedarf liegt vor, wenn sich die versicherte Person ohne die Hilfe einer anderen Person weder baden noch duschen kann.

Verrichten der Notdurft

Volkswohl Bund Lebensversicherung a.G.
Allgemeine Bedingungen für Berufsunfähigkeitsleistungen
Stand 10.05

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil sie:

- sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann,
- ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten kann
- oder weil der Darm bzw. die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann

Besteht allein eine Inkontinenz des Darms bzw. der Blase, die durch die Verwendung von Windeln oder speziellen Einlagen ausgeglichen werden kann, liegt hinsichtlich der Notdurft keine Pflegebedürftigkeit vor.

(7) Die vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit ist uns ärztlich nachzuweisen.

(8) Vorübergehende akute Erkrankungen führen zu keiner höheren Einstufung. Vorübergehende Besserungen bleiben ebenfalls unberücksichtigt. Eine Erkrankung oder Besserung gilt dann nicht als vorübergehend, wenn sie nach drei Monaten noch anhält.

§ 3 Was ist der versicherte Beruf?

(1) Als versicherter Beruf im Sinne von § 2 Absatz 1 gilt die berufliche Tätigkeit, die zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübt wurde.

Bei Hausfrauen oder Hausmännern ist ihre hauswirtschaftliche Tätigkeit versichert.

(2) Übt die versicherte Person bei Eintritt der Berufsunfähigkeit keine berufliche Tätigkeit aus, gilt die zuletzt ausgeübte Tätigkeit als versichert.

(3) Sie müssen uns einen Wechsel oder ein Ende der beruflichen Tätigkeit nicht anzeigen.

§ 4 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, wie es zu der Berufsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit gekommen ist.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, leisten wir jedoch nicht, wenn die Ansprüche unmittelbar oder mittelbar verursacht sind:

a) Durch vorsätzliche Ausführung oder den Versuch einer Straftat durch die versicherte Person (Vergehen im Straßenverkehr sind von diesem Ausschluss nicht betroffen, soweit die versicherte Person nicht aufgrund einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 1,1 Promille oder infolge des Genusses von Rauschmitteln fahruntüchtig war);

b) durch innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;

c) durch Kriegereignisse (diese Einschränkung unserer Leistungspflicht gilt nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen

Volkswohl Bund Lebensversicherung a.G.
Allgemeine Bedingungen für Berufsunfähigkeitsleistungen
Stand 10.05

Ereignissen berufsunfähig oder pflegebedürftig wird, denen sie während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war);
d) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten;
e) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt haben.

§ 5 Welche Mitwirkungspflichten sind zu beachten, wenn Leistungen wegen Berufsunfähigkeit verlangt werden?

(1) Werden Leistungen aus dieser Zusatzversicherung verlangt, sind uns unverzüglich auf Kosten des Ansprucherhebenden folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;
- b) ausführliche Berichte der Ärzte und anderer Heilbehandler, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über den Grad der Berufsunfähigkeit oder die Art und den Umfang einer Pflegebedürftigkeit;
- c) Unterlagen über den Beruf der versicherten Person, deren Stellung und Tätigkeit zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen;
- d) bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege.

(2) Wir können außerdem weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte unabhängige Ärzte sowie notwendige Nachweise -auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen -verlangen, insbesondere zusätzliche Auskünfte und Aufklärungen. In diesem Fall übernehmen wir alle Kosten, die im Zusammenhang mit diesen Untersuchungen entstehen (z. B. Untersuchungs-, Reise- und Unterbringungskosten). Die versicherte Person hat Ärzte, Krankenhäuser, sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime, bei denen sie in Behandlung oder Pflege war oder sein wird, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(3) Das Befolgen von ärztlichen Anordnungen, um die Heilung zu fördern oder die Berufsunfähigkeit zu mindern, ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung der Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Damit verzichten wir ausdrücklich auf die so genannte Arztanordnungsklausel. Hiervon ausgenommen ist der Einsatz von einfachen Hilfsmitteln des täglichen Lebens (z. B. das Tragen einer Brille oder von Einlagen).

(4) Ist eine von der Leistungsstaffel I abweichende Staffelregelung vereinbart und wird eine Anhebung unserer Leistungen wegen einer Erhöhung des Grades der Berufsunfähigkeit verlangt, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 6 Wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

Volkswohl Bund Lebensversicherung a.G.
Allgemeine Bedingungen für Berufsunfähigkeitsleistungen
Stand 10.05

Nach Vorliegen aller für unsere Leistungsentscheidung erforderlichen Unterlagen erklären wir innerhalb von 3 Wochen, ob, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum wir eine Leistungspflicht anerkennen. Wenn zur Leistungsentscheidung weitere Unterlagen erforderlich sind, fordern wir diese unverzüglich an und informieren Sie hierüber. Ausnahmsweise werden wir ein zeitlich befristetes Anerkenntnis aussprechen, allerdings nur einmal pro Leistungsfall und für die Dauer von maximal 12 Monaten.

§ 7 Bis wann können bei Meinungsverschiedenheiten Rechte geltend gemacht werden und wer entscheidet in diesen Fällen?

(1) Wenn derjenige, der den Anspruch auf die Versicherungsleistung geltend macht, mit unserer Leistungsentscheidung (§ 6) nicht einverstanden ist, kann er ihn innerhalb von sechs Monaten nach Zugang unserer Entscheidung gerichtlich geltend machen.

(2) Lässt der Ansprucherhebende die Sechsmonatsfrist verstreichen, ohne dass er den Anspruch gerichtlich geltend macht, sind weitergehende Ansprüche, als wir sie anerkannt haben, ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge werden wir in unserer Erklärung nach § 6 besonders hinweisen.

§ 8 Was gilt für die Nachprüfung der Berufsunfähigkeit?

(1) Nach Anerkennung oder Feststellung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit und ihren Grad nachzuprüfen; dies gilt auch für zeitlich begrenzte Anerkenntnisse.

Dabei gilt als versicherter Beruf neben einer Tätigkeit gemäß § 3 auch eine inzwischen aufgenommene Tätigkeit, die aufgrund neu erworbener beruflicher Fähigkeiten ausgeübt wird, sofern sie weiterhin der Lebensstellung vor Eintritt der Berufsunfähigkeit entspricht.

(2) Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende unabhängige Ärzte verlangen.

(3) Eine Minderung der Berufsunfähigkeit und die Wiederaufnahme bzw. Änderung der beruflichen Tätigkeit während der Zeit festgestellter Berufsunfähigkeit müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

(4) Ist die Berufsunfähigkeit weggefallen oder hat sich ihr Grad reduziert, endet oder mindert sich unsere Leistungsverpflichtung gemäß der vereinbarten Leistungsstaffel; entsprechend kann Ihre Beitragszahlungspflicht wieder beginnen.

Die Einstellung oder Minderung unserer Leistungen und den Wiederbeginn der Beitragszahlungspflicht teilen wir dem Anspruchsberechtigten unter Hinweis auf seine Rechte aus § 7 mit; beides wird nicht vor Ablauf eines Monats nach Absenden der Mitteilung wirksam.

§ 9 Wann erhalten Sie Wiedereingliederungshilfe?

Volkswohl Bund Lebensversicherung a.G.
Allgemeine Bedingungen für Berufsunfähigkeitsleistungen
Stand 10.05

Wenn unsere Leistungspflicht endet, weil die versicherte Person gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 aufgrund neu erworbener beruflicher Fähigkeiten wieder eine Tätigkeit ausübt, gewähren wir als besondere Wiedereingliederungshilfe eine einmalige Abschlusszahlung in Höhe von sechs Monatsrenten, höchstens 6.000 Euro. Die Wiedereingliederungshilfe rechnen wir bei einem Wiedereintritt der Berufsunfähigkeit aus gleichem medizinischen Grund innerhalb von sechs Monaten auf neu entstehende Rentenansprüche an.

§ 10 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit?

Solange eine Mitwirkungspflicht im Anspruchsfall (§ 5) oder bei Nachprüfung der Berufsunfähigkeit (§ 8) von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchserhebenden vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erfüllt wird und dies Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat, sind wir von der Leistungspflicht befreit.

Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet.

§ 11 Welche Bedeutung hat die Nachversicherungsgarantie?

(1) Sie haben das Recht, die Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente während der Beitragszahlungsdauer zu bestimmten Zeitpunkten unter den nachfolgend genannten Bedingungen ohne erneute Gesundheitsprüfung zu erhöhen. Diese Erhöhung kann vorgenommen werden bei -Heirat der versicherten Person, -Geburt eines Kindes der versicherten Person, -Adoption eines Kindes durch die versicherte Person, -Wechsel der versicherten Person in die volle berufliche Selbstständigkeit,

- erstmaliger Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Erwerb und Finanzierung einer selbst bewohnten Immobilie mit einem Finanzierungsbetrag von mindestens 100.000 Euro.

(2) Die Wahrnehmung dieser Möglichkeit muss innerhalb von sechs Monaten seit Eintritt des Ereignisses ausgeübt werden.

(3) Diese Nachversicherungsgarantie besteht nur, wenn

- die versicherte Person das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- die insgesamt bei uns versicherte Berufsunfähigkeitsrente 2.000 Euro monatlich nicht übersteigt
- die gesamte Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente einschließlich anderweitig bestehender privater und betrieblicher Anwartschaften nicht mehr als 85 % des letzten jährlichen Nettoeinkommens beträgt und die bestehende Anwartschaft um nicht mehr als 500 Euro pro Monat angehoben wird

(4) Für die Erhöhungen im Rahmen der Nachversicherungsgarantie gelten die zum Nachversicherungszeitpunkt gültigen Tarife und Versicherungsbedingungen. Der Beitrag richtet

Volkswohl Bund Lebensversicherung a.G.
Allgemeine Bedingungen für Berufsunfähigkeitsleistungen
Stand 10.05

sich nach dem von Ihnen gewählten Tarif und der Risikoeinstufung des zuletzt abgeschlossenen Vertrags.

§ 12 Was gilt bei erhöhtem Leistungsbedarf?

(1) Wir sind nach § 172 VVG berechtigt, die Berechnungsgrundlagen und damit die Beiträge einheitlich für alle gleichartigen Risiken neu festzusetzen. Dabei gelten folgende Voraussetzungen:

Es ist eine dauerhafte Veränderung des Leistungsbedarfs für Berufsunfähigkeitsleistungen gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen und dem daraus errechneten Beitrag eingetreten.

Die Veränderung war bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar.

Die Neufestsetzung der Berechnungsgrundlagen ist für die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge erforderlich. Eine Senkung der Überschussbeteiligung reicht nicht aus, um die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge sicherzustellen. Ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die Anpassung angemessen ist. Beitragsanpassungen sind frühestens nach fünf Versicherungsjahren seit Beginn und nach der letzten Anpassung möglich.

(2) Bei beitragsfreien Versicherungen -aber nur vor Eintritt der Berufsunfähigkeit -sind wir entsprechend den Voraussetzungen des Absatzes 1 dazu berechtigt, die Versicherungsleistung zu senken. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall das Recht, die Versicherungsleistung durch eine Zuzahlung auf den Wert vor der Anpassung anzuheben.

(3) Um Regelungslücken in den Versicherungsbedingungen zu vermeiden, sind wir berechtigt, unwirksame Bedingungen für bestehende Versicherungen mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders zu ändern und durch diejenige zulässige Regelung zu ersetzen, die den Sinn und Zweck der zu ersetzenden Regelung weitestgehend erreicht. Hierzu sind wir insbesondere berechtigt, bei

-einer Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrags beruhen, -gerichtlich festgestellter Unwirksamkeit einer bestehenden Regelung, -einer konkreten kartell-oder aufsichtsrechtlichen Maßnahme.

(4) Die Änderung der Berechnungsgrundlagen nach Absatz 1 und 2 wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der Ihrer Benachrichtigung folgt. Mit Ihrer Zustimmung kann ein vorhandenes Guthaben aus der Überschussbeteiligung zur Verminderung der Beitragserhöhung bzw. Leistungssenkung verwendet werden. Die Änderungen der Versicherungsbedingungen nach Absatz 3 werden zwei Wochen nach Ihrer Benachrichtigung wirksam.

(5) Auf die Anwendung des § 41 VVG wird verzichtet.

§ 13 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?

Volkswohl Bund Lebensversicherung a.G.
Allgemeine Bedingungen für Berufsunfähigkeitsleistungen
Stand 10.05

(1) Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bildet mit der Versicherung, zu der sie abgeschlossen worden ist (Hauptversicherung) eine Einheit; sie kann ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Spätestens wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, bei Rentenversicherungen spätestens mit dem vereinbarten Rentenbeginn, erlischt auch die Zusatzversicherung.

(2) Eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie zu jedem Kündigungszeitpunkt der Hauptversicherung für sich allein oder zusammen mit der Hauptversicherung kündigen. Einen Rückkaufswert aus der Berufsunfähigkeits- Zusatzversicherung können Sie nicht erhalten.

(3) Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung können Sie nur zusammen mit der Hauptversicherung in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln, und nur dann, wenn die beitragsfreie Mindestrente von 50 Euro monatlich erreicht wird.

Die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente errechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Der aus der Zusatzversicherung für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um einen Abzug von 5,5 % der versicherten jährlichen Rente (Barrente und Beitragsbefreiungsrente) sowie um rückständige Beiträge. Wird die Mindestrente nicht erreicht, zahlen wir diesen verminderten Betrag aus und die Zusatzversicherung erlischt. Auf Wunsch verwenden wir ihn zur Erhöhung der beitragsfreien Leistung der Hauptversicherung.

(4) Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung können wir von der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung binnen fünf Jahren seit Vertragsabschluss zurücktreten, wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind.

(5) Ist unsere Leistungspflicht aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung anerkannt oder festgestellt, berechnen wir die Leistungen aus der Hauptversicherung (Rückkaufswert, beitragsfreie Versicherungsleistung, Vorauszahlung und Überschussbeteiligung) so, als ob Sie den Beitrag unverändert weitergezahlt hätten.

(6) Anerkannte oder festgestellte Ansprüche aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung werden durch Rückkauf oder Umwandlung der Hauptversicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Versicherungsleistung nicht berührt. Dasselbe gilt bei einer Zusatzversicherung mit einer über den Ablauf der Hauptversicherung hinausgehenden Leistungsdauer bezüglich des Ablaufs der Hauptversicherung.

(7) Ansprüche aus der Berufsunfähigkeits- Zusatzversicherung können Sie nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften abtreten oder verpfänden.

(8) Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ist sowohl in der Anwartschaft als auch im Leistungsbezug am Überschuss beteiligt. Zu welcher Bestandsgruppe Ihre Versicherung gehört, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. In Abhängigkeit von dieser Zuordnung erhält Ihre Versicherung laufend Überschussanteile. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können.

Überschussbeteiligung in der Anwartschaft

Volkswohl Bund Lebensversicherung a.G.
Allgemeine Bedingungen für Berufsunfähigkeitsleistungen
Stand 10.05

Die Regelungen zur Verwendung der Überschussanteile entsprechen denjenigen der Hauptversicherung. Stattdessen können Sie auch vereinbaren, dass die Überschüsse aus dieser Zusatzversicherung

- mit Ihren Beiträgen verrechnet werden oder
- für eine beitragsfreie Zusatzrente (Bonusrente) verwendet werden und so die versicherte Berufsunfähigkeitsrente erhöhen.

Bei beitragsfrei gestellten Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen werden die laufenden Überschussanteile stets für eine Bonusrente verwendet.

Überschussbeteiligung im Rentenbezug Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen im Rentenbezug erhalten nach mindestens einjähriger Zahlungsdauer zum Ende eines jeden Versicherungsjahres laufende Überschussanteile. Diese werden für beitragsfreie Zusatzrenten verwendet und erhöhen so die versicherte Berufsunfähigkeitsrente. Ist nur die Beitragsbefreiung versichert, werden die Überschussanteile wie die der Hauptversicherung verwendet.

Weitere Einzelheiten zur Überschussbeteiligung sowie versicherungsmathematische Hinweise finden Sie in den dem Versicherungsschein beigefügten Erläuterungen zur Überschussbeteiligung

(9) Sofern Sie aufgrund länger anhaltender Zahlungsschwierigkeiten Beiträge zu Ihrer Versicherung einschließlich der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nicht mehr zahlen können, haben Sie folgende Möglichkeiten:

-Stundung/Teilstundung: Sie können für maximal ein Jahr eine Stundung oder Teilstundung der Beiträge unter Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes verlangen, wenn der Vertrag bereits einen Rückkaufswert in Höhe der zu stundenden Beiträge aufweist. Hierfür erheben wir Stundungszinsen. Die Höhe der Stundungszinsen richtet sich nach unseren zum Beginn der Stundung gültigen Zinssätzen.

Am Ende der Stundung können die gestundeten Beiträge in bis zu sechs Monatsraten nachgezahlt oder durch eine Vertragsänderung ausgeglichen werden. Bei einer Vertragsänderung können Sie zwischen einer Reduzierung der Versicherungsleistung oder einer Erhöhung des Beitrags wählen.

-Aussetzung Wenn Sie es wünschen, können Sie stattdessen für maximal ein Jahr die Aussetzung der Beitragszahlung unter Fortfall des Versicherungsschutzes vereinbaren. Nach Ablauf der Aussetzungsfrist leben die Beitragszahlungspflicht und der Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder auf. Zur Überbrückung der Beitragslücke wird eine Verlängerung der Versicherungsdauer um die Dauer der Aussetzungsfrist vorgenommen. Dabei bleibt das Ablaufjahr der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung unverändert.

-Umwandlung der Hauptversicherung / Ausschlüsse Darüber hinaus können Sie die Umwandlung einer kapitalbildenden Lebensversicherung in eine Risikoversicherung unter Beibehaltung der Todesfallsumme und der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung verlangen oder die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung, andere Zusatzversicherungen, die vereinbarte Dynamik oder die Aufbauphase aus Ihrem Vertrag herausnehmen. Ein späterer Wiedereinschluss ist von einer erneuten Gesundheitsprüfung abhängig.

(10) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.

Volkswohl Bund Lebensversicherung a.G.
Allgemeine Bedingungen für Berufsunfähigkeitsleistungen
Stand 10.05